



Amtsgericht Wilhelmshaven

Beschluss

Terminsbestimmung

10 K 15/23

13.08.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, dem 26.11.2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude in der Marktstr. 15-17, Saal 50, versteigert werden das im Wohnungsgrundbuch von Wilhelmshaven Blatt 35014 eingetragene Wohnungseigentum, und zwar der 66,773/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Rüstringen	2	5100/33	Gebäude- und Freifläche, Mühlenweg 126, Tonndeichstr. 48	422

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung in der Tonndeichstraße 48, bestehend aus 2 Zimmern, 1 Küche, 1 Bad mit WC, 1 Flur, 1 Abstellraum im Spitzboden, 1 Balkon, im Dachgeschoss, Nr. 12 des Aufteilungsplanes (Wohnfläche ca. 56,49 m²).

Der Versteigerungsvermerk ist in das Wohnungsgrundbuch eingetragen worden am 28.02.2024.

Der Verkehrswert ist festgesetzt auf 45.000,00 Euro.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt

und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kasjens
Rechtspfleger